

Pensionskasse für Journalisten, Freiburg

Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Merkblatt „Rückzahlung“

Zwingende Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss vom Versicherten oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn:

- das Wohneigentum veräussert wird,
- Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen (z.B. Vermietung) oder
- beim Tod des Versicherten keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Freiwillige Rückzahlung

Der Versicherte kann im übrigen den bezogenen Betrag grundsätzlich jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis

- drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistung
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt Fr. 20'000.--. Ist der ausstehende Betrag kleiner als der Mindestbetrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

Allgemeine Bestimmungen

Will der Versicherte den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezuges innerhalb von zwei Jahren wiederum für sein Wohneigentum einsetzen, so kann er diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

Die Vorsorgeeinrichtung räumt dem Versicherten im Falle der Rückzahlung einen entsprechend höheren Leistungsanspruch gemäss ihrem Reglement ein.

Bei Rückzahlung des bezogenen Betrages kann der Versicherte den seinerzeit bezahlten Steuerbetrag zurückfordern.